

Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Nr. 7b vom 09. April 2021

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Pressestelle · Püttrichstr. 8 · 82362 Weilheim i. OB ·
Tel. 0881 / 681- 1399 · h.rehbehn@lra-wm.bayern.de · www.weilheim-schongau.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

- **Amtliche Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Weilheim-Schongau vom 08.04.2021**

Amtliche Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Weilheim-Schongau vom 08.04.2021

Die für den Landkreis Weilheim-Schongau nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes vom 08.04.2021 bei 89,3.

Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung nach § 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 der 12. BayIfSMV gilt dann für den Landkreis Weilheim-Schongau für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.

Begründung

Für den Bereich der Schulen gilt nach § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der geänderten 12. BayIfSMV:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, findet Präsenzunterricht, soweit der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen gilt nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 der geänderten 12. BayIfSMV:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, können Einrichtungen nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).
§ 18 Abs. 1 Satz 4 bis 5 gilt entsprechend.

Landratsamt Weilheim-Schongau
Weilheim, den 08.04.2021

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin